



April 2022

Merkblatt: Opferhilfe bei Straftaten im Aus- land

nach dem Opferhilfegesetz vom 23. März 2007



Inhaltsverzeichnis

1	Was ist unmittelbar nach der Straftat zu tun?	3
2	Welche Rechte stehen Ihnen zu? (Übersicht)	3
3	Ansprüche im ausländischen Staat	3
3.1	Allgemeines.....	3
3.2	Entschädigung durch einen Staat, der das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Gewalttaten ratifiziert hat.....	3
4	Ansprüche in der Schweiz nach dem Opferhilfegesetz	4
4.1	Allgemeine Voraussetzungen	4
4.2	Beratung und Hilfe durch eine Beratungsstelle in der Schweiz	5
4.3	Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter	5
4.4	Weitere Rechte	5
5	An wen können Sie sich wenden?	6
5.1	Im Ausland	6
5.2	In der Schweiz.....	6

Das vorliegende Merkblatt ersetzt die Broschüre des Bundesamtes für Justiz vom Januar 2015. Es richtet sich an in der Schweiz wohnhafte Personen, die im Ausland Opfer einer Straftat wurden, oder an Angehörige solcher Personen. Die vorliegenden Ausführungen dienen ausschliesslich der Information und haben weder für Behörden noch für Private rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind allein die geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sowie deren Anwendung durch die Aufsichtsbehörden und Gerichte.

1 Was ist unmittelbar nach der Straftat zu tun?

Sie können Ihre Rechte nach der Rückkehr in die Schweiz leichter geltend machen, wenn Sie Dokumente zum Geschehen vorlegen können und im Staat Strafanzeige eingereicht haben, in dem die Straftat begangen worden ist.

Lassen Sie den Sachverhalt von einem Arzt oder einer Ärztin und/oder von der Polizei feststellen. Notieren Sie sich die Namen der Personen, mit denen Sie Kontakt hatten (Ärztinnen und Ärzte, Behördenmitglieder etc.) sowie die Ortsnamen genau und bewahren Sie diese Angaben sorgfältig auf. Diese Angaben können für die weiteren Vorkehren nützlich sein.

2 Welche Rechte stehen Ihnen zu? (Übersicht)

Im Ausland bestehen oft folgende Möglichkeiten:

- Sie können im Strafverfahren gegen den Täter oder die Täterin Entschädigungsforderungen einbringen.
- Verschiedene Staaten richten staatliche Entschädigungen an Opfer von Gewalttaten aus, wenn ihnen Schaden entstanden ist, der nicht anderweitig gedeckt wird.
- Private oder staatliche Beratungsstellen bieten individuelle Beratung und Unterstützung an.

In der Schweiz haben Sie nach einer Straftat im Ausland Anspruch auf:

- Beratung und Hilfe durch die Beratungsstellen in der Schweiz;
- Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter, sofern diese Hilfe nötig und angemessen ist und Ihre Einnahmen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.

Voraussetzung ist, dass Sie Opfer im Sinne des Gesetzes sind oder zu den Angehörigen zählen und im Zeitpunkt der Tat und des Gesuchs Wohnsitz in der Schweiz hatten.

Wird das Strafverfahren ausnahmsweise in der Schweiz durchgeführt, stehen Ihnen und teilweise auch den Angehörigen besondere Opferrechte zu.

Allgemeine Informationen zur Opferhilfe in der Schweiz finden sich auf der Internetseite <https://www.aide-aux-victimes.ch/de/>.

3 Ansprüche im ausländischen Staat

3.1 Allgemeines

Die Opferhilfe ist von Land zu Land unterschiedlich ausgestaltet.

Erkundigen Sie sich bei den Behörden des Staates, in welchem sich die Straftat ereignet hat, nach privaten und staatlichen Opferhilfestellen (Beratung, staatliche Entschädigung) sowie nach den Möglichkeiten, die Ihnen gegenüber dem Täter bzw. der Täterin zustehen.

3.2 Entschädigung durch einen Staat, der das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Gewalttaten ratifiziert hat

Verschiedene europäische Staaten haben sich völkerrechtlich verpflichtet, bei Gewalttaten auf ihrem Staatsgebiet die Opfer bzw. ihre Hinterbliebenen unter gewissen Voraussetzungen zu entschädigen.

Zurzeit (Stand April 2022) haben folgende 26 Staaten das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ratifiziert: Albanien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich,

Grossbritannien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Zypern und die Schweiz.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Vertragsstaat nach dem Abkommen verpflichtet ist, für eine Entschädigung zu sorgen:

Opfer einer Gewalttat oder unterhaltsberechtigter hinterbliebener Person

- Sie selbst haben eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten, welche direkte Folge einer vorsätzlichen Gewalttat ist, oder
- eine Person, die für Ihren Unterhalt aufkommen musste, ist infolge einer solchen Tat verstorben.

Bestimmte Nationalität

- Sie haben das schweizerische Bürgerrecht, oder
- Sie sind Bürgerin oder Bürger eines Staates, der das Übereinkommen ratifiziert hat.

Keine volle Schadensdeckung

- Aus anderen Quellen (gemeint ist insbesondere seitens des Täters bzw. der Täterin oder durch eigene Versicherungen oder Sozialversicherungen) ist keine vollumfängliche Deckung des Schadens möglich.

Weitere Voraussetzungen

- Es liegt kein Leistungsausschlussgrund nach dem jeweiligen Landesrecht vor (wie z.B. vorwerfbares Verhalten des Opfers bei der Straftat, Verwicklung des Opfers in das organisierte Verbrechen).
- Sie müssen die im betreffenden Land eventuell vorgesehene Frist zur Gesuchseinreichung einhalten.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Die nationale Gesetzgebung kann Maximalbeträge festlegen und vorsehen, dass Schäden unterhalb einer bestimmten Grenze nicht ersetzt werden. Das jeweilige Landesrecht kann auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin abstellen und die Leistung entsprechend kürzen oder ausschliessen.

Weitere Auskünfte kann Ihnen die zentrale Behörde des betreffenden Landes erteilen. Die schweizerische Vertretung im Ausland oder das Bundesamt für Justiz gibt Ihnen deren Adresse bekannt.

4 Ansprüche in der Schweiz nach dem Opferhilfegesetz

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Nach dem Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) haben Sie nach der Rückkehr in die Schweiz im Zusammenhang mit einer Straftat im Ausland Anspruch auf bestimmte Leistungen der Opferhilfe, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes oder Angehörige

- Sie sind durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden (Opfer) oder

- Sie sind Angehöriger oder Angehörige eines Opfers (z.B. Ehegatte oder Ehegattin, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Konkubinats-Partnerin oder Konkubinats-Partner, Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder oder Schwester oder eine andere Person, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahesteht). Als Angehörige haben Sie nicht nur dann Anspruch auf Opferhilfe, wenn das Opfer infolge der Straftat gestorben ist, sondern auch, wenn es bleibende oder vorübergehende Verletzungen erlitten hat.
- Als Straftat fallen vor allem Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte und Sexualdelikte in Betracht. Bei Unfällen kann eine fahrlässig begangene Straftat vorliegen.

Wohnsitz in der Schweiz

- Sie haben Wohnsitz in der Schweiz (sowohl im Zeitpunkt der Tat als auch im Zeitpunkt des Gesuchs um Hilfe). Sind Sie Angehöriger oder Angehörige, muss das Opfer zur Zeit der Tat Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben.

4.2 Beratung und Hilfe durch eine Beratungsstelle in der Schweiz

Sie haben das Recht, sich in der Schweiz an eine Beratungsstelle Ihrer Wahl zu wenden. Wir empfehlen Ihnen, sich in der Regel an eine Beratungsstelle Ihres Wohnkantons zu wenden, da diese die örtlichen Hilfsangebote am besten kennt. Es gibt in jedem Kanton mindestens eine Beratungsstelle. Eine [Liste der Beratungsstellen](#) erhalten Sie von der schweizerischen Vertretung im Ausland oder von der mit dem konsularischen Schutz betrauten Stelle. Sie erhalten die Liste auch beim Bundesamt für Justiz.

Die Beratungsstelle berät Sie und unterstützt Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte (z.B. gegenüber Versicherungen). Ausserdem leistet oder vermittelt sie Ihnen die notwendige und angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Die Hilfe ist auf Leistungen in der Schweiz beschränkt.

Das Personal der Beratungsstelle untersteht der Schweigepflicht.

Die Dienstleistungen der Beratungsstellen sind gratis. Müssen spezialisierte Dritte beigezogen werden, so sind deren Leistungen grundsätzlich kostenpflichtig. Wenn die Kosten der Hilfe durch diese Dritten nicht anderweitig gedeckt werden (z.B. durch die Unfallversicherung) und weitere Voraussetzungen erfüllt sind, übernimmt die Opferhilfe die Kosten ganz oder teilweise (Näheres unter Ziff. 4.3).

4.3 Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter

Wenn Sie durch Vermittlung einer Beratungsstelle die Hilfe einer Fachperson wie z.B. einer Psychologin bzw. eines Psychologen oder eines Anwalts bzw. einer Anwältin in der Schweiz beanspruchen wollen und Ihre Einnahmen unter einem bestimmten Betrag liegen, übernimmt die Opferhilfe je nach Ihrer finanziellen Situation die nicht gedeckten Kosten ganz oder teilweise. Kosten für die Hilfe eines Arztes oder einer Ärztin oder eines Anwalts oder einer Anwältin im Ausland können nicht übernommen werden; es empfiehlt sich deshalb, vor der Reise die erforderlichen Versicherungen abzuschliessen.

Gesetz und Verordnung regeln, welche Einnahmen wie anrechenbar sind. Die Beratungsstelle hilft Ihnen bei der Abklärung, ob Sie anspruchsberechtigt sind und bei der Einreichung eines Gesuchs.

4.4 Weitere Rechte

Nach der Schweizerischen Strafprozessordnung stehen Ihnen ausserdem Rechte im Strafverfahren gegen den mutmasslichen Täter oder die mutmassliche Täterin zu, sofern das

Strafverfahren in der Schweiz durchgeführt wird. Dies ist nach Straftaten, die im Ausland begangen wurden, nur selten der Fall.

5 An wen können Sie sich wenden?

5.1 Im Ausland

Die schweizerischen Vertretungen im Ausland machen Opfer und ihre Angehörige aufmerksam auf die Beratung und Hilfe der Beratungsstellen in der Schweiz und auf die Möglichkeit von Kostenbeiträgen für die längerfristige Hilfe Dritter. Sie händigen ihnen zudem das vorliegende Merkblatt aus. Falls die Opfer und ihre Angehörigen damit einverstanden sind, leiten die schweizerischen Vertretungen im Ausland ein Anmeldeformular an die gewählte Opferberatungsstelle weiter.

Schweizerinnen und Schweizer sowie deren Angehörige können die [Helpline des EDA](#) kontaktieren (rund um die Uhr).

Weitere Informationen für Unterstützung vor Ort finden sich auf der Website von [victim support europe](#).

5.2 In der Schweiz

Die Beratungsstellen erteilen gratis Auskünfte und beraten Sie beim weiteren Vorgehen. Dieses Merkblatt und weitere Informationen zur Opferhilfe finden Sie auf der Internetseite <https://www.aide-aux-victimes.ch/de/>.

Das Bundesamt für Justiz (3003 Bern; Tel. +41 (0)58 462 41 37, E-Mail: info@bj.admin.ch) erteilt allgemeine Auskünfte zum schweizerischen Opferhilferecht und zum europäischen Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.